

# Obduktion – Tarif des § 43 Abs 1 Z 2 und Z 3 GebAG, Teilnahmegebühr des § 35 Abs 1 GebAG

1. Für die dem Sachverständigen aufgetragene Leichenbeschau und Obduktion, und zwar Befund und Gutachten, gebühren die Ansätze nach § 43 Abs 1 Z 3 GebAG (€ 14,30) und § 43 Abs 1 Z 2 lit b GebAG (€ 130,-).
2. Eine zusätzliche Honorierung nach § 35 Abs 1 GebAG kommt nicht in Betracht, weil der Sachverständige nicht an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein, aber auch nicht an einer im Auftrag des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlung teilnimmt.

OLG Graz vom 19. Juni 2008, 11 Bs 236/08a

Nach Bekanntwerden des Todes des am 4. 6. 1943 geborenen A. A., der am 3. 3. 2008 in einen Verkehrsunfall verwickelt war, bestellte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 15. 3. 2008 in obiger Strafsache Ass-Prof Dr N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin und beauftragte ihn binnen vier Wochen eine Leichenbeschau und Obduktion des A. A. durchzuführen. Der Sachverständige nahm die Leichenbesichtigung und -öffnung (allein, bzw nur mit einem Gehilfen) am 16. 3. 2008 vor und erstattete dann auftragsgemäß das Gutachten. Hiefür verzeichnete er Gebühren in der Gesamthöhe von € 979,20, darunter neben der Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 3 GebAG und jener nach § 43 Abs 1 Z 2 lit b GebAG auch eine gemäß § 35 Abs 1 GebAG in Höhe von € 157,50 zuzüglich anteiliger Ust.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies die Erstrichterin nach entsprechenden Einwendungen des Revisors das letztangeführte Gebührenbegehren ab.

Die dagegen vom Sachverständigen erhobene Beschwerde ist unberechtigt.

Gemäß § 35 Abs 1 (iVm § 52 Abs 1) GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem (gerichtlichen) Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes / der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs 2 des § 35 GebAG oder § 34 GebAG geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung.

Vorliegend machte der Sachverständige für die Obduktion und Gutachtenserstattung eine Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG – die nach dem nunmehr in Geltung stehenden Abs 1 die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens umfasst und alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten deckt – geltend, wobei er entsprechend § 34 Abs 2 GebAG die bereits angeführten Tarifansätze nach § 43 GebAG zugrunde legte.

Wie zitiert kommt eine Honorierung nach § 35 Abs 1 GebAG überhaupt nur dann in Betracht, wenn der Sachverständige an einer Verhandlung, einem (gerichtlichen) Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes / der Staatsanwaltschaft durchgeführte Ermittlung teilnimmt. Vorliegend war dies nicht der Fall. Hier erfolgte keine Teilnahme des Sachverständigen an einem entsprechenden Geschehen, sondern nur die Erledigung des Auftrags der Staatsanwaltschaft durch Erbringung jener Leistungen, die durch die entsprechenden Gebührenansätze nach § 43 GebAG abgegolten werden. Folglich kann schon deswegen – ungeachtet der Frage der Kumulierbarkeit der verschiedenen Ansätze für Mühewaltung bei Vorliegen obiger

Voraussetzungen – die gemäß § 35 Abs 1 GebAG zusätzlich begehrte (und entsprechend dem Erstgericht auch sonst nicht zustehende) Gebühr nicht mit Erfolg geltend gemacht werden.

### Anmerkung:

*Auf die Unzulänglichkeit, ja völlige Unhaltbarkeit des Artztarifs nach § 43 Abs 1 GebAG habe ich zuletzt in SV 2008/2 in Anmerkungen mehrfach hingewiesen (vgl Seiten 97, 99 und 100).*

*Die nicht nachvollziehbar geringe Bewertung ärztlicher Sachverständigenleistungen im Artztarif des GebAG wurde in der Vergangenheit durch verschiedene Auslegungskunststücke der erstinstanzlichen Gerichte (etwa Kumulierung von Tarifansätzen, Zuspruch der Teilnahmegebühr des § 35 Abs 1 GebAG ua) gemildert (vgl Krammer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup> Anm 4 und 6 sowie E zu § 35 GebAG; Anm 2 und 3 sowie E in den Abschnitten D und E zu § 43 GebAG). Die Staatsanwaltschaften haben nur wenige Äußerungen abgegeben und wenige Rechtsmittel erhoben.*

*Die Übertragung der Beteiligungsrechte im strafgerichtlichen Gebührenbestimmungsverfahren von den Staatsanwaltschaften zu den Revisoren der Landesgerichte mit 1. 1. 2008 durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008, BGBl I 2007/111 hat einen grundlegenden Wandel ausgelöst. Revisoren halten sich rigide an den Wortlaut des Gesetzes, sie sind teleologischen Auslegungsüberlegungen weniger zugänglich und üben ihr Äußerungs- und Rechtsmittelrecht – zurecht – ohne Rücksichtnahme auf die Befindlichkeit der Sachverständigen und auch in einer gegenüber dem früheren Einschreiten der Staatsanwaltschaften exorbitant größeren Fallzahl aus. Die Beschwerdegerichte folgen in den meisten Fällen den überaus fachkundig vorgetragenen Einwendungen der Revisoren.*

*Damit sind für viele Sachverständigen und Dolmetscher die Revisoren zu Feindbildern geworden. Auch die in der Vergangenheit stets reibungslose, gute Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den Sachverständigen und Dolmetschern andererseits hat gelitten.*

*Ursachen für diese sehr bedauerliche Entwicklung sind aber weder die Revisoren noch uneinsichtige Beschwerdegerichte, sondern einzig und allein die groben Unzulänglichkeiten mancher Tarife des GebAG, vor allem aber des Artztarifs.*

*Um nicht missverstanden zu werden, einmal mehr (vgl schon SV 2008/2, 99): Meine Kritik richtet sich mit allem Nachdruck an den Gesetzgeber, der etwa beim Artztarif seit Jahren säumig ist und auf die von vielen Seiten geäußerte Kritik am § 43 GebAG einfach nicht reagiert.*

*Ohne grundlegende Änderung des Artztarifs des § 43 GebAG besteht dringende Gefahr, dass die Strafgerichtsbarkeit, die ohne ärztliche Sachverständige ihre wichtige gesellschaftliche Aufgabe nicht erfüllen kann, in Kürze schweren Schaden nimmt.*

*Zum vorliegenden Fall ist anzumerken, dass die Obduktion an einem Sonntag vorgenommen wurde, und zwar an dem der Sachverständigenbestellung folgenden Tag. Die für die Strafrechtspflege so wichtige Raschheit der Sachverständigenarbeit hat sich aber nur für den Obduktionsgehilfen gerechnet, der für seinen dankenswerten Einsatz eine Gebühr nach § 30 GebAG von € 263,06 zuerkannt bekam. Die Mühewaltungsge-*

## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

büher des **obduzierenden Gerichtsmedizinprofessors** wurde – einschließlich der Gebühr für die äußere Besichtigung der Leiche **nach § 43 Abs 1 Z 3 GebAG – nach § 43 Abs 1 Z 2 lit b GebAG mit insgesamt € 145,20, somit mit einem gegenüber der Bezahlung des Obduktionsgehilfen um € 117,86 geringeren Betrag, für gebühlich befunden.**

Vielleicht hätte dieser Widerspruch bei der Bewertung von für die Justiz unentbehrlicher Arbeit das **Beschwerdegericht** zu einer – zugegebenermaßen – etwas **kühneren Auslegungsakrobatik** veranlassen sollen. Dies umsomehr, weil ein anderes Oberlandesgericht bereits einen gangbaren Auslegungsweg vorgezeigt hat (vgl. Kramer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup> E 20 zu § 35 GebAG). In dieser Entscheidung wurde ausgeführt, dass dem Sachverständigen die **Teilnahmegebühr nach § 35 Abs 1 GebAG zusteht**, wenn die Leichenöffnung in Abwesenheit eines Gerichtsorgans stattgefunden hat, der Sachverständige aber die Agenden der Protokollierung und organisatorischen Überwachung selbst erledigt hat.

Dabei ist aber der durch die GebAG-Novelle 1994 in § 35 Abs 1 GebAG eingeschobene **Vorbehalt bezüglich der Gebühr nach § 34 GebAG teleologisch dahin zu reduzieren**, dass mit diesem gesetzlichen Vorbehalt **nur Sachverständige gemeint sind, die nach aufgewendeter Zeit honoriert werden, nicht aber Sachverständige, für die ein Pauschaltarif** besteht, wie bei ärztlichen Sachverständigen (vgl. dazu ausführlich Kramer/Schmidt, SDG-GebAG<sup>3</sup> Anm 6 zu § 35 GebAG sowie Kramer, Zur Gebührenanspruchs-gesetz-Novelle 1994, SV 1995/3, 14).

Vgl. auch meine **weiteren kritischen Anmerkungen zum Arzttarif des § 43 Abs 1 GebAG** in diesem Heft (SV 2008/3) **Seiten 152f und 154f.**

**Harald Kramer**